

RA Dr. Franz Gütlbauer

Aktuelle Fragen des Kreditsicherungsrechtes. Teil I – Der Eigentumsvorbehalt

Zu Zeiten eines immer höher steigenden Finanzierungsbedarfes von Unternehmen, der vielfach über Fremd- und dabei wiederum über Kreditmittel gedeckt werden muss und auch tatsächlich gedeckt wird, kommt der Frage der Kreditsicherung für viele Unternehmen erhebliche Bedeutung zu. Unternehmen, die ihren Finanzbedarf nicht ausreichend über Eigenkapital abdecken können, müssen sich zwangsweise auf den Kreditmarkt begeben. Dort fehlt es nicht an entsprechenden Geldmitteln, vielmehr liegt das Problem häufig darin, die Möglichkeiten für die Inanspruchnahme der erforderlichen Kreditmittel zu schaffen. In einer Beitragsserie werden nun alle wesentlichen Kreditsicherheiten, auch im Hinblick auf deren rechtliche Problematik, dargestellt.

1. Allgemeines

Bekanntermaßen hängt die Schaffung der Möglichkeiten für die Inanspruchnahme der erforderlichen Kreditmittel im ganz erheblichen Ausmaß davon ab, inwieweit der Kreditwerber in der Lage ist, dem Kreditgeber taugliche Sicherheiten zu geben. Das Vorhandensein derartiger tauglicher Sicherungsmittel entscheidet vielfach nicht nur über den Umfang der zu gewährenden Kreditmittel, sondern auch über das dafür zu leistende Entgelt. Je geringer ein Kreditgeber – häufig eine Bank – sein Sicherheitsrisiko einschätzt, desto günstigere Kreditkonditionen ist er bereit zu geben. Die Tauglichkeit von Sicherheiten wird aber nicht allein durch die konkreten Verhältnisse des Kreditsuchenden festgelegt und eingeschränkt, sondern vor allem auch durch die bestehende Rechtslage. Letztere soll im Nachfolgenden überblicksmäßig dargestellt werden. Dabei unterbleibt zwangsläufig die Behandlung spezieller Rechtsfragen.

Für viele Unternehmen kommt dem Lieferantenkredit ganz wesentliche Bedeutung zu. Bei üblichen Fälligkeiten von 30 bis 60, fallweise sogar 90, Tagen, stellt er eine der häufigsten Formen der kurzfristigen Schuldenaufnahmen dar und spielt vielfach eine größere Rolle als das Eigenkapital des jeweiligen Unternehmens. Für die Besicherung solcher Lieferantenkredite spielt der Eigentumsvorbehalt eine ganz entscheidende Rolle.

Im Gegensatz zu diesem Lieferanten- und Warenkredit steht der Geldkredit, der zum überwiegenden Teil von Banken gewährt wird. Als Sicherheit stehen dabei üblicherweise die persönliche Verpflichtung Dritter (Bürgschaften, Haftungsübernahmen), bewegliche Sachen (Fahrnisverpfändungen), Rechte (Forderungsabtretungen) und unbewegliche Sachen (Hypotheken) vorwiegend zur Verfügung.

2. Die Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes

Im Normalfall versteht man darunter, dass vereinbarungsgemäß die verkaufte und an den Käufer auch tatsächlich übergebene Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum des Verkäufers bleibt. Dies zu dem Zweck, dass dann, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen

nicht nachkommen sollte, der Verkäufer die von ihm gelieferte Ware wieder zurückholen kann und wenigstens diese wieder hat, wenn er schon den Kaufpreis ganz oder teilweise nicht erhält.

Nach der Rechtsprechung bedarf es zur Erhaltung des Eigentums des Verkäufers und damit zur wirksamen Begründung eines Eigentumsvorbehaltes, einer diesbezüglichen Vereinbarung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer, und zwar vor Übergabe der Ware an den Käufer. Einer für den Dritten sichtbaren Kennzeichnung, wie grundsätzlich bei der Verpfändung beweglicher Sachen, bedarf es hingegen nicht.

In den bei Lieferanten grundsätzlich üblichen Verkaufs- und Lieferbedingungen ist nahezu ausnahmslos eine derartige Bestimmung über den Eigentumsvorbehalt enthalten. Unterwirft sich daher ein Käufer ausdrücklich oder zumindest konkludent derartigen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB) kommt es daher üblicherweise zur wirksamen Begründung eines Eigentumsvorbehaltes. Insbesondere bei regelmäßiger Geschäftsverbindung mit einem Lieferanten, wobei dieser auf seinen Geschäftspapieren darauf verweist, dass er grundsätzlich nur zu seinen Verkaufs- und Lieferbedingungen die Verkäufe tätige, wird grundsätzlich von einer konkludenten Unterwerfung unter diese Lieferbedingungen auszugehen sein. Dabei muss grundsätzlich ein Käufer damit rechnen, dass eine Bestimmung über den Eigentumsvorbehalt in AGB enthalten ist und kommt daher einer solchen kein ungewöhnlicher Charakter zu.

Anderes gilt für den bloß nachträglichen Fakturenvermerk: Rechnungen weisen häufig den Vermerk auf „Bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages verbleibt die gelieferte Ware in unserem Eigentum.“. Unabhängig davon, dass nach der Rechtsprechung eine Faktura von vornherein nicht dazu bestimmt ist Vertragsbedingungen festzulegen, werden Fakturen üblicherweise erst nach Auslieferung der Ware ausgestellt und langen daher erst nach der Ware beim Käufer ein. Die Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes muss aber grundsätzlich vor oder spätestens bei Ablieferung der Ware getroffen worden sein. Selbst eine spätere, das heißt nach erfolgter vorbehaltsloser Übergabe der Ware, erfolgte Vereinbarung, dass das Eigentum an der beim Käufer verbleibenden Sache doch erst mit der Restzahlung des Kaufpreises auf den Käufer übergehen solle, ist nicht wirksam. Das für den Fakturenvermerk Dargelegte gilt auch für einen entsprechenden Vermerk auf einem Lieferschein.

Der angeführten Fakturaklausel, wonach die Lieferung unter Eigentumsvorbehalt erfolge, kann aber, und zwar bei regelmäßiger Geschäftsverbindung, für künftige Liefergeschäfte von Bedeutung sein, weil damit der Verkäufer zu erkennen gibt, dass er schließlich nur unter Eigentumsvorbehalt verkaufen will, sodass in der widerspruchslosen Annahme der Fakturen und neuerlichen vorbehaltslosen Warenbestellung durch den Käufer eine konkludente Zustimmung zur angeführten Fakturenklausel bezüglich des Eigentumsvorbehaltes gelegen sein kann, aber nicht muss. Dies muss im Einzelfall geprüft werden.

3. Die Rechtsfolgen des Eigentumsvorbehaltes im Allgemeinen

Mangels anderer Vereinbarung trägt mit der Übergabe der Sache der Vorbehaltskäufer das Risiko etwa einer Beschädigung oder Zerstörung derselben; er bleibt daher auch in diesem Fall zur Zahlung des vollen Kaufpreises verpflichtet. Im Falle der Rücknahme der Vorbehaltssache bei weiter aufrechter Kaufvertrag geht aber grundsätzlich die Gefahr wieder auf den Verkäufer über.

Der vereinbarte Eigentumsvorbehalt schränkt den Vorbehaltsverkäufer bei Nichtbezahlung des Kaufpreises nicht darauf ein, eine Befriedigung grundsätzlich aus der Vorbehaltssache zu erlangen. Er hat vielmehr mehrere Möglichkeiten, wie etwa: Ausübung seines vertraglichen Rechtes zum Rücktritt vom Kaufvertrag mit anschließender Rücknahme der Sache. In diesem Fall ist er zur Rückzahlung eventuell bereits erhaltener Kaufpreisraten, aber gekürzt durch eine erfolgte Wertverminderung der Sache und/oder eine Vergütung für die Benützung durch den Käufer, verpflichtet. Er kann aber auch am Kaufvertrag festhalten, wobei nach Erlangung eines Exekutionstitels über die Kaufpreisforderung unter anderem auch auf das Vorbehaltsgut Exekution geführt werden kann. In einer solchen Exekutionsführung wird üblicherweise der Verzicht auf die Geltendmachung des Vorbehaltsrechtes gesehen.

Führt etwa ein Gläubiger des Vorbehaltskäufers Fahrnisexekution auf die Vorbehaltssache, kann der Vorbehaltsverkäufer sein Eigentumsrecht geltend machen. Er kann gegen die Pfändung der nach wie vor in seinem Rechtsbesitz stehenden Sache Widerspruch erheben und dadurch die Freigabe seines Eigentums erreichen (§ 37 EO). Zu einem solchen Widerspruch ist er aber nicht verpflichtet. Durch eine Untätigkeit verliert er auch seine Kaufpreisforderung nicht. Kommt es letztlich zu einer exekutiven Verwertung der Vorbehaltssache kann der Vorbehaltseigentümer den Erlös beanspruchen, soweit dieser die noch offene Kaufpreisforderung nicht übersteigt. Wurde dieser Erlös dem betreibenden Gläubiger schon ausgefolgt, ist dieser zur entsprechenden Zahlung an den Vorbehaltseigentümer verpflichtet.

4. Der Eigentumsvorbehalt im Insolvenzverfahren

Im Konkurs des Vorbehaltskäufers kann vom Vorbehaltsverkäufer der Eigentumsvorbehalt als Aussonderungsrecht geltend gemacht werden. Das heißt, er kann grundsätzlich nach Rücktritt vom Kaufvertrag die Herausgabe der in seinem Eigentum stehenden Sache verlangen. Es hat aber auch der Masseverwalter das Wahlrecht, entweder anstelle des Gemeinschuldners den Kaufvertrag unter Eigentumsvorbehalt zu erfüllen oder aber vom Kaufvertrag zurückzutreten (§ 21 KO). Grundsätzlich wird aber der Vorbehaltsverkäufer zu überlegen haben, ob er vom Kaufvertrag zurücktritt und sein Eigentum an der Kaufsache geltend macht oder aber seine, allenfalls noch restliche, Kaufpreisforderung nur als Konkursforderung anmeldet. Bei einem Rücktritt vom Kaufvertrag, und zwar gegebenenfalls auch seitens des Masseverwalters, steht gegebenenfalls dem Vorbehaltsverkäufer auch noch ein Schadenersatzanspruch wegen Nichterfüllung als Konkursforderung zu. Entscheidet sich aber der Masseverwalter für die Erfüllung des Vertrages, bleibt der Kaufvertrag zur Gänze aufrecht, wobei in diesem Fall die Restkaufpreisforderung des Vorbehaltsverkäufers eine Massforderung ist und daher grundsätzlich vom Masseverwalter in voller Höhe erfüllt werden muss.

Wurde die Kaufsache nach Konkurseröffnung vom Masseverwalter trotz des Vorbehaltseigentums veräußert, sodass ein Aussonderungsrecht nicht mehr geltend gemacht werden kann, hat der Vorbehaltsverkäufer Anspruch auf Ersatzaussonderung, der aber auf die restliche Kaufpreisforderung und den bezüglichen Veräußerungserlös beschränkt ist.

Auch das Ausgleichsverfahren über das Vermögen des Vorbehaltskäufers lässt grundsätzlich die Rechte der Parteien des beiderseits noch nicht erfüllten Kaufes und den Eigentumsvorbehalt grundsätzlich unberührt. Nutzt der Vorbehaltskäufer als Ausgleichsschuldner die ihm durch die Ausgleichseröffnung grundsätzlich eingeräumte Möglichkeit zum Vertragsrücktritt nicht, kann der

Vorbehaltsverkäufer weiterhin den vollen, daher nicht nach Maßgabe der Ausgleichsquote gekürzten, Restkaufpreis fordern, aber auch bei Zahlungsverzug sein vertragliches Rücktrittsrecht geltend machen und die Sache kraft seines Eigentums herausverlangen und damit aussondern (§ 20 a AO).

Den Rechten des Vorbehaltskäufers im Konkurs oder Ausgleich des Vorbehaltsverkäufers kommt an sich nur geringe praktische Bedeutung zu, sodass darauf nicht gesondert eingegangen werden muss. Im Regelfall wird der Masseverwalter bei ordnungsgemäßer Zahlung des Kaufpreises durch den Vorbehaltskäufer keine Veranlassung zu irgendwelchen Maßnahmen sehen. Durch das Ausgleichsverfahren über das Vermögen des Vorbehaltsverkäufers wird die Abwicklung des Kaufs grundsätzlich überhaupt nicht berührt.

5. Das Erlöschen des Eigentumsvorbehaltes

Mit vollständiger Erfüllung der Kaufpreisforderung erlischt der Eigentumsvorbehalt und geht die Sache in das unbeschränkte Eigentum des Käufers über.

Wird eine Vorbehaltssache durch den Vorbehaltskäufer vor vollständiger Erfüllung des Kaufpreises veräußert, so erlischt im Zweifelsfall der Eigentumsvorbehalt. Dies insbesondere bei Sachen, die bereits bei ihrem Erwerb erkennbar zur Weiterveräußerung bestimmt waren. Wer Sachen, die üblicherweise zur Weiterveräußerung bestimmt sind, unter Eigentumsvorbehalt verkauft, erteilt im Zweifelsfall eine konkludente Zustimmung zur Übereignung der Vorbehaltssache an den Dritten. Damit geht in diesem Fall bei Weiterveräußerung der Sache der Eigentumsvorbehalt unter und kann der dritte Erwerber, mangels anderer Vereinbarung, unbeschränkt Eigentum erwerben.

Soweit dies nicht der Fall ist, verfügt der Vorbehaltskäufer grundsätzlich über das Eigentum an der Kaufsache als Nichtberechtigter. Stimmt der Vorbehaltseigentümer (Verkäufer) dieser im eigenen Namen des Vorbehaltskäufers getroffenen Verfügung zu, erwirbt der Dritte das Eigentum an der Sache, wobei es auf dessen guten Glauben nicht ankommt. Das Vorbehaltseigentum geht in diesem Fall unter. Ansonsten kann der Dritte aber nur unter der Voraussetzung des gutgläubigen Fahniserwerbes das Eigentum an der Vorbehaltssache erlangen (§§ 367, 371 ABGB, § 366 HGB). Mit Rücksicht auf die weite Verbreitung des Eigentumsvorbehaltes als Kreditsicherungsmittel verlangt die Rechtssprechung strenge Anforderungen an die Redlichkeit des Erwerbers. Wer Sachen erwirbt, die üblicherweise unter Eigentumsvorbehalt veräußert werden, ohne sich über das Eigentum eines Verkäufers entsprechend zu vergewissern, handelt schuldhaft, wobei Fahrlässigkeit genügt, und ist daher nicht im Hinblick auf einen gutgläubigen Erwerb schutzbedürftig.

Grundsätzlich ist es bei einer Veräußerung auch möglich, dass der Käufer lediglich eine Anwartschaft auf das Eigentum erwirbt, die vom Fortbestehen des Vorbehaltskaufes abhängt. Wenn daher der Vorbehaltskäufer bloß eine Anwartschaft auf das Eigentum überträgt, was zulässig ist, hält er den Eigentumsvorbehalt des Erstverkäufers aufrecht.

Nach der Rechtssprechung entsteht mangels anderer Vereinbarung mit der Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sache Miteigentum des Verkäufers und des Verarbeiters im Verhältnis der beiderseitigen Wertanteile. Es kann aber etwa auch das Alleineigentum des Vorbehaltskäufers und damit der Untergang des Vorbehaltseigentums für den Fall der Verarbeitung vereinbart werden. Nicht wirksam könnte hingegen ein entsprechendes Alleineigentum des Vorbehaltsverkäufers wegen der fehlenden Publizitätsvoraussetzungen vereinbart werden.

Diese überblicksmäßige Darstellung soll aber auch auf die Problematik der auftauchenden Rechtsfragen hinweisen und dazu anregen, im konkreten Einzelfall rechtsfreundliche Beratung in Anspruch zu nehmen.